

Die Gartenordnung ist Bestandteil von Pachtverträgen zwischen der Baugenossenschaft des Eisenbahnpersonals e.G. Weiden (Verpächterin) und dem Pächter. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Gartenanlage uneingeschränkt. Der Vorstand übt die Kontrolle aus, der Pächter ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.

Gartenordnung

1. Kleingärtnerische Nutzung

Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet.

Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.

Grundsätzlich zulässig sind Gemüsekulturen, Blumenpflanzungen, Rasenflächen.

Naturgemäße Anbauweisen, durch z. B. Gründüngung, Mulchen, Kompostwirtschaft und Mischkulturen sind zu fördern.

Der Garten darf nicht brachliegen oder verwildern.

Dem Umweltschutz ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Mit Wasser ist sparsam umzugehen. Niederschlagswasser ist zu Gießzwecken zu sammeln. Regen- und Gartenwasser darf nur innerhalb der Gartenanlage verwendet werden.

2. Verhalten in der Kleingartenanlage

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in der Anlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Ruhestörende Arbeiten dürfen Montag – Freitag von 8.00 -12.00 Uhr, Samstag von 8.00 – 22.00 Uhr und von 15.00 – 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Arbeiten zu unterlassen. (Sägen, Bohren, Rasenmähen etc.)

3. Anpflanzungen

Bei der Anpflanzung ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen sind zu vermeiden.

Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die

Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbars oder der Verpächterin zu beseitigen.

4. Pflanzenschutz

Die Erkenntnisse des integrierten und des biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen. Der Förderung von Nützlingen, die der Verbreitung von Schädlingen Einhalt gebieten können, insbesondere dem Schutz der Vögel und anderer Kleintiere, ist besondere Beachtung zu schenken. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Anwendungsbestimmungen der Hersteller sind zu beachten. Biologischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenvernichtungsmitteln (Herbizide) ist verboten.

5. Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen (Wege, Zäune, usw.) sind schonend zu behandeln. Jede Änderung von Anlagen und Einrichtungen, die vom Verpächter zur Verfügung gestellt wurden, dürfen nur mit Zustimmung des Verpächters erfolgen.

Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten angrenzenden Anlagenwege fachgerecht zu pflegen und zur Instandhaltung der Innen- und Außenabgrenzungen beizutragen. Auf eine Mindestbreite

von 60 cm bei den Hauptwegen ist zu achten. Die Wege sind von Unkraut freizuhalten.

6. Bauliche Anlagen

Gartenlauben, und andere bauliche Anlagen dürfen - unabhängig von einer nach baurechtlichen und anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung, sonstigen Entscheidung oder Anzeige - nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin errichtet oder wesentlich verändert werden.

Die baulichen Anlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu unterhalten.

7. Gartenlauben

In jeder Gartenparzelle ist die Errichtung von maximal einer Gartenlaube in einfacher Holzbauweise bis zu einer Größe von 3,50 m x 3,00 m x 2,60 m möglich. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3 BKleingG).

Auf ein harmonisches Gesamtbild ist zu achten.

8. Sonstige bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen

Außer einer Gartenlaube sind alle baulichen Anlagen, z. B. Schwimmbecken, Fischteiche und Mauern, unzulässig.

Gewächshäuser und Folienzelte sind nur bis zu einer Größe von 3 m² (H 1,80 m x B 2 m x T 1,50 m) zulässig. Eine Zweckentfremdung ist nicht gestattet.

Zulässig sind Frühbeete und Folientunnel, jedoch nur in einer maximalen Höhe von 50 cm.

Der zulässige Umfang von freistehenden Rankgerüsten und nicht überdachten Pergolen wird von der Verpächterin bestimmt.

Wasservorratsbehälter sind nur bis zu einer Größe von 200 l zulässig. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden. Bei vorhandenen Entwässerungsgräben darf der Wasserlauf nicht gehemmt werden. Insbesondere dürfen die Gräben nicht verrohrt, mit Erde, Abfällen oder sonstigen Materialien verfüllt oder mit Sträuchern/Bäumen bepflanzt werden.

Das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen (Benzin, Öl, Propangas usw.) ist nicht erlaubt.

9. Abfälle

Für die Entsorgung der Abfälle ist der Pächter grundsätzlich selbst verantwortlich.

Pflanzliche Abfälle sollen grundsätzlich kompostiert werden. Nicht verrottbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Das Verbrennen von Gartenabfällen widerspricht dem Umweltschutz, beeinträchtigt die Nachbarn und ist grundsätzlich nicht zulässig.

Für Fäkalien und Abwässer dürfen in den Gartenparzellen keine Gruben oder Behälter angelegt oder aufgestellt werden. Eine Versickerung über den Boden ist unzulässig.

Zulässig ist das Aufstellen einer Biotoilette oder einer chemischen Trockentoilette (Campingtoilette) in der Gartenlaube.

Die Entsorgung der chemischen Trockentoilette darf nur an einer geeigneten Stelle in die öffentliche Kanalisation vorgenommen werden.

10. Tierhaltung

Haus- und Kleintiere dürfen in Kleingärten nicht gehalten werden. Hunde sind innerhalb der Anlage anzuleinen.

11. Aufsicht

Die Aufsicht für alle vom verpachteten Kleingartenflächen obliegt der Verpächterin.

Die Verpächterin ist jederzeit berechtigt Anlagenbegehungen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Anlage sowie die Einhaltung der Gartenordnung zu überprüfen.

Gartenlauben und sonstige bauliche Anlagen sind bei Beendigung des Pachtverhältnisses vom Pächter zu entfernen. Ausnahmen können durch die Verpächterin erteilt werden.

Kommt der Pächter den sich aus der Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Verpächterin nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, das Pachtverhältnis sofort zu beenden und diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen